

**Diese Wildarten sind in Summe per 31.12. jeden Jahres abzuschließen**

Wildart	Höchstabschuss	erlegte Stücke	Art der Verwertung			Fallwild			Gesamtsumme	Bemerkungen (Räude etc.)
			Verkauf	Eigenbedarf	Nicht verwertbar	Straße	Landwirtschaft	sonstiges		
Krähen										
Elstern										
Eichelhäher										
Muffelwidder										
Muffelschafe										
Muffellämmer										
Damwild										
Feldhasen										
Dachse										
Füchse										
Edelmarder										
Steinmarder										
Iltisse										
Hermelin										
Schwarzwild										
Bisamratten										
Waldschnepfen										
Saatgänse										
Graugänse										
Stockenten										
Tafelenten										
Reiherenten										
Blässhühner										
Fasane										
Ringeltauben										
Türkentauben										
Lachmöwen										
Sonst.: _____										

# Abschussliste

gem. § 63 SJG 1993

## für das Jagdjahr .....

Jagdgebiet: ..... Jagdgebiets-Nr.: .....  
 Jagdbetriebsgemeinschaft (§78 SJG93) ..... JBG-Nr.: .....  
 Rotwildraum Nr.: ..... Rotwildregion Nr.: ..... Gamswildraum Nr.: .....  
 Größe: .....ha

Jagdgebietsinhaber (§ 7 Abs. 1 SJG 93):  
 Name: .....  
 Anschrift: .....  
 Telefonnummer: .....

Jagdinhaber (§ 7 Abs. 2 SJG 93):  
 Name: .....  
 Anschrift: .....  
 Telefonnummer: .....

Jagdleiter § 27 SJG 93 (wenn bestellt):  
 Name: .....  
 Anschrift: .....  
 Telefonnummer: .....

### Jagdgesetz 1993 § 63

(1) Der Jagdinhaber ist verpflichtet, das während des Jagdjahres in seinem Jagdgebiet gefangene, erlegte oder verendet aufgefundene Wild aller Arten in einer Abschussliste zu verzeichnen. Angeschossenes Wild, das in einem fremden Jagdgebiet zur Strecke gekommen ist, ist in der Abschussliste jenes Jagdgebietes zu verzeichnen, dessen Jagdinhaber das Wildstück zufällt.

(2) Die Abschussliste hat während des Jagdjahres beim Jagdinhaber, falls sich dessen Wohnsitz aber außerhalb des Verwaltungsbezirkes befindet, in dem das Jagdgebiet gelegen ist, bei einem für dieses Jagdgebiet bestellten Jagdschutzorgan aufzuliegen. Der Jagdbehörde und dem Leiter der Hegegemeinschaft ist jederzeit Einsicht in die Abschussliste zu gewähren.

(3) Die Abschussliste ist mit Ablauf des Jagdjahres abzuschließen. Bei Wildarten, die nicht der Abschussplanung unterliegen, ist eine Ausfertigung der Abschussliste der Salzburger Jägerschaft bis spätestens 15. Jänner des folgenden Jahres vorzulegen.

(4) Durch Verordnung der Landesregierung ist die Art der Verzeichnung (jedes einzelne Wildstück oder gesammelt) festzulegen sowie anzuordnen, welche Angaben in die Abschussliste aufzunehmen sind (zB Verwertung des Wildstückes, Name und Anschrift des Erlegers, Erlegungs- oder Fundort, Alter und Geschlecht des Wildstückes). Bei Wildarten, die der Abschussplanung unterliegen, ist jedenfalls die Verzeichnung jedes einzelnen Wildstückes unmittelbar nach erfolgtem Fang, Abschuss oder Auffinden vorzusehen. Für die Führung der Abschussliste ist ein Vordruck festzulegen und vom Jagdinhaber zu verwenden.

